

**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Abflugroute CINDY-S: Unbearbeitete Fachaufsichtsbeschwerden, liegengebliebene
Bürgereingaben an die Fluglärm-schutzbeauftragte und Rolle der Landesregierung****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit dem 10. Juli 2025 ist die Abflugroute CINDY-S am Frankfurter Flughafen in Betrieb. Sie wurde durch unbefristete Rechtsverordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 32 Abs. 4 Nr. 8, Abs. 4c LuftVG i. V. m. § 33 Abs. 2 LuftVO festgelegt – gegenüber der Öffentlichkeit jedoch als befristeter „Probetrieb“ kommuniziert. Zwischen 73.000 und 78.000 Bürger in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Offenbach und Groß-Gerau sind seither erheblich betroffen. Ein gemeinsamer Antrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Landkreises Offenbach und der Gemeinde Erzhausen wurde vom FLK-Vorstand bislang nicht auf die Tagesordnung gesetzt; eine inhaltliche Befassung ist erst für Ende 2026 in Aussicht gestellt.

Parallel dazu sind nach dem Fragesteller vorliegenden Informationen mehrere Fachaufsichtsbeschwerden beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) sowie Eingaben an die Fluglärm-schutzbeauftragte des Landes seit Monaten inhaltlich unbeschieden. Der Verein Stopp Cindy-S e. V. dokumentiert zudem auf Basis öffentlicher Flugspurdaten einen Anstieg der Überflüge über Messel von 169 auf 754 im Vergleichszeitraum Juli bis Dezember (2024/2025, +346 %), den er auf Direktfreigaben der Flugsicherung zurückführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fachaufsichtsbeschwerden mit Bezug zur Abflugroute CINDY-S sind seit dem 10. Juli 2025 beim HMWVW und bei der Fluglärm-schutzbeauftragten des Landes Hessen eingegangen? Bitte tabellarisch nach Eingangsdatum, Beschwerdeführer (Kommune, Verein, Privatperson), Gegenstand und gegenwärtigem Bearbeitungsstand aufschlüsseln.
2. Wie stellt sich die Bearbeitungsdauer der unter Frage 1 erfassten Vorgänge im Verhältnis zur hausinternen Regelbearbeitungsdauer des HMWVW für Fachaufsichtsbeschwerden dar? Bitte die durchschnittliche und die längste bisherige Bearbeitungszeit sowie den Richtwert der Regelbearbeitungsdauer angeben.
3. Wie viele fachliche Anfragen von Kommunen, Landkreisen und Bürgerinitiativen zur Route CINDY-S haben die Fluglärm-schutzbeauftragte seit dem 10. Juli 2025 erreicht, und wie viele davon sind zum Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage unbeantwortet? Bitte nach Eingangsmonat aufschlüsseln.

4. Welche dienst- und fachaufsichtlichen Schritte hat das HMWVW gegenüber der Fluglärmenschutzbeauftragten seit dem 10. Juli 2025 unternommen, um eine zeitnahe Bearbeitung der Vorgänge nach den Fragen 1 und 3 sicherzustellen? Die Antwort bitte begründen.
5. In welcher Weise hat die Landesregierung als Mitglied der Fluglärmkommission seit Einreichung des gemeinsamen Antrags des Lk.-Darmstadt-Dieburg, des Lk.-Offenbach, sowie der Gemeinde Erzhausen auf dessen Aufnahme in die Tagesordnung des FLK-Vorstandes hingewirkt? Bitte die konkreten Einflusswege und Termine darstellen.
6. Hält es die Landesregierung mit dem Gebot der Neutralität des Kommissionsvorsitzes für vereinbar, wenn sich der Vorsitzende der Fluglärmkommission während des laufenden Monitoringverfahrens öffentlich zu dessen Gegenstand positioniert? Die Antwort bitte begründen.
7. Welchen Anteil haben nach Erkenntnissen der Landesregierung Direktfreigaben der Flugsicherung an dem vom Verein Stopp Cindy-S e. V. dokumentierten Anstieg der Überflüge über die Gemeinde Messel von 169 auf 754 im Vergleichszeitraum Juli bis Dezember (2024/2025)? Bitte zusätzlich die monatliche Einhaltungquote der Route CINDY-S sowie die Zahl der erteilten Direktfreigaben seit dem 10. Juli 2025 darstellen.
8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass in die abschließende Bewertung des laufenden Monitorings der Route CINDY-S neben Mittelwerten wie mittlerer Flughöhe und mittlerem Dauerschallpegel auch einzelne Lärmereignisse und Ausreißer, insbesondere bei schweren Verkehrsflugzeugen, mit eigenständigem Gewicht einfließen?
9. Hält es die Landesregierung für einen den betroffenen Bürgern zuzumutenden Zustand, dass die Route CINDY-S im behördlichen und öffentlichen Sprachgebrauch als befristeter „Probetrieb“ bezeichnet wird, obwohl sie durch unbefristete Rechtsverordnung des BAF nach § 32 Abs. 4 Nr. 8, Abs. 4c LuftVG i. V. m. § 33 Abs. 2 LuftVO festgelegt ist? Die Antwort bitte begründen.

Wiesbaden, den 25.04.2026



(Maximilian Müger)